Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn Manfred Hammann Leharstraße 99 A 22145 Hamburg ph. 26/61.21

Karlsruhe, 22. Jan. 2021

Sehr geehrter Herr Hammann,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 2811/20 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt "Verfahren". Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT - 1 BvR 2811/20 -

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Manfred Hammann, Leharstraße 99 A, 22145 Hamburg,

- gegen 1. § 20 Abs. 6, 7 und 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
 - 2. § 23a in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG),
 - 3. § 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG),
 - 4. § 32 in Verbindung mit § 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
- u n d Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Paulus,

Christ

und die Richterin Härtel gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBI I S. 1473) am 13. Januar 2021 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegenstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Paulus

Christ

Härtel

